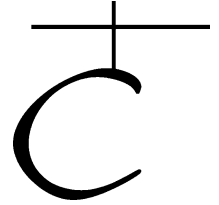


Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Neukölln



Ev. Kirchenkreis Neukölln
Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Rübelandstraße 9b, 12053 Berlin - Neukölln

Rübelandstraße 9b, 12053 Berlin-Neukölln
☎ 030 689 041 61, 📠 030 689 041 64
www.ejnberlin.de

An das Bürgeramt
im Bezirk Neukölln

Stefan Pester
Kreisbeauftragter für die Jugendarbeit
0175 446 13 74, pester@ejnberlin.de

Stefanie Conradt
Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern
0160 998 338 34, conradt@ejnberlin.de

Carmen Khan
Kreisjugendpfarrerin
0176 985 845 69, khan@ejnberlin.de

Erweitertes Führungszeugnis für die ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

ist in unserem Jugendverband (Evangelische Jugend Neukölln) ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig. Für diese Tätigkeit ist als Nachweis der Unbedenklichkeit bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nötig. Wir bitten Sie, entsprechend dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die Bezirksämter von Berlin vom 18. Dezember 2006 entsprechend § 12 JVKostO von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisbeauftragter für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Neukölln



Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
Bus 148

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin
- Bürgerämter —

nachrichtlich
Senatsverwaltung für Justiz
Senatsverwaltung für Inneres

Geschäftszeichen	III A 2
Bearbeitung	Marianne Schmeißer
Zimmer	4009
Telefon	030 90 26 50 25
Vermittlung ■ intern	030 90 26 7 ■ 9 26
Fax	+49 30 90 26 50 08
eMail	Marianne.Schmeisser@senbjs.verwalt-berlin.de

Datum 12.01.2011

Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen im Sinne von § 30 a BZRG für Zwecke nach § 72a SGB VIII bei ehrenamtlich Tätigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zum Jugendrundsreiben 2/ 2010 vom 8.6.2010 über die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz weise ich darauf hin, dass das Schreiben vom 18.12.2006 („Ausstellung von Führungszeugnissen im Sinne von § 30 BZRG für Zwecke nach § 72a SGB VIII bei ehrenamtlich Tätigen“) weiterhin zu beachten ist. Aufgrund der Gesetzesänderung ist nach § 30 a BZRG auch für diese Personen ein sog. erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, soweit dies in Zuwendungsbescheiden bzw. entsprechenden Vereinbarungen festgelegt wurde. **Dies gilt auch für Personen, die außerhalb von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) tätig sind.**

Wie im Schreiben vom 18.12.2006 dargelegt, kann auf Grund von §12 JVKostO aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten abgesehen werden. Da es sich um ehrenamtlich tätige Personen handelt, bitte ich regelmäßig von der Gebührenerhebung abzusehen, sofern bei der Antragstellung eine Bescheinigung des Trägers vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass das Führungszeugnis zum Nachweis der Unbedenklichkeit bei der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen dient.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klebba